



10 ECKPUNKTE

zum klinisch-epidemiologischen Krebsregister Schleswig-Holstein (Stand 16.06.2016)

1. Es wird ein **umfangreicherer Datensatz** (sog. einheitlicher onkologischer ADT/GEKID-Basisdatensatz) erhoben als bislang in der rein epidemiologischen Krebsregistrierung. Dieser bildet neben der **Diagnose** auch detaillierte **Therapiedaten** und **Änderungen im Verlauf** einer Krebserkrankung ab.
2. Von jedem Melder ist zukünftig lediglich der **eigene Beitrag an der Behandlung** der Patientin/des Patienten zu melden. Hierzu wurden im Landesgesetz die **Meldeanlässe** vorgegeben, zu denen eine Meldung an das Krebsregister zu erfolgen hat:
 1. Diagnose einer Tumorerkrankung,
 2. histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose,
 3. Beginn einer therapeutischen Maßnahme,
 4. Abschluss einer therapeutischen Maßnahme einschließlich Abbruch
 5. Änderungen im Krankheitsverlauf (v.a. Rezidive und Metastasen)
 6. Tod der Patientin oder des Patienten.An diesen Meldeanlässen orientieren sich die **zukünftigen Meldungstypen** (Diagnose, histol/zytol. Sicherung, Therapie-Meldung, Verlaufsmeldung).
Für nicht-melanotische Hautkrebsarten gelten nur die Meldeanlässe 1, 2 und 6; für Krebserkrankungen bei unter 18-Jährigen gilt nur der Meldeanlass 1. Sie fallen unter die rein epidemiologische Krebsregistrierung.
3. Zukünftig sind **alle Patientinnen und Patienten** zu melden, bei denen in Schleswig-Holstein eine bösartige Krebsneuerkrankung diagnostiziert oder behandelt wurde, **unabhängig vom Wohnort** der Erkrankten. Dieses **Behandlungsortprinzip** löst das Wohnortprinzip der epidemiologischen Krebsregistrierung ab.
4. Wie bisher sind die Patientinnen und Patienten **namentlich** zu melden. Ein **Widerspruch** der Patientin/des Patienten ist **nur gegen die dauerhafte Speicherung der Personendaten** möglich. Dieser muss schriftlich bei der Vertrauensstelle (VS) oder bei der Meldestelle zur Weiterleitung an die VS eingelegt werden.
5. Die Patientin oder der Patient ist vom Meldenden von der Meldung an das Krebsregister SH zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu **unterrichten** und auf das jederzeitige Widerspruchsrecht hinzuweisen. Dies kann durch das entsprechende **Informationsblatt** (siehe www.krebsregister-sh.de >> Link zur VS) geschehen.
6. Der Melder soll die Bereitschaft der Patientin/des Patienten zur **Teilnahme an Forschungsvorhaben** abfragen und dokumentieren. Ein entsprechender Vordruck steht auf der Homepage bereit (www.krebsregister-sh.de >> Link zur Vertrauensstelle). Auch diese Zustimmung kann von der Patientin/vom Patienten jederzeit schriftlich widerrufen werden.
7. Meldungen werden zukünftig elektronisch über ein sog. **Melderportal** im Internet entgegen genommen. Möglich sind dabei entweder die manuelle Erfassung (Dateneingabe in Masken) oder das Hochladen von schnittstellenkonformen Dateien aus Tumordokumentationssystemen o.ä.
8. Über das Melderportal werden die Leistungserbringer zukünftig eine **Rückmeldung der Behandlungsdaten** abrufen können, die nicht nur in aggregierter Form, sondern auch für einzelne Patientinnen und Patienten erfolgen soll. Dieser Beitrag zur Qualitätssicherung kann letztlich zu einer besseren Behandlung von Patientinnen und Patienten führen.
9. Aufgrund des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG) wird die **Finanzierung** des Krebsregisters neu strukturiert: Die **Krankenkassen tragen 90 % der Betriebskosten** der klinischen Krebsregistrierung durch eine einmalig pro Tumorerkrankung gezahlte Fallpauschale. Das **Land** übernimmt die restlichen **10 %**. Die epidemiologische Krebsregistrierung wird weiterhin vom Land finanziert.
10. Für die epidemiologischen Meldungen wurden bislang Vergütungen vom Land bezahlt. Zukünftig werden die **Meldevergütungen** zu den klinischen Fällen gemäß KFRG **von den Krankenkassen getragen** (Höhe hängt vom Meldeanlass ab). Daher sind die Angaben zur Versicherung der Patientin oder des Patienten (**Name der Krankenkasse, Krankenversicherungsnummer**) verpflichtend. Ohne diese Angaben kann keine Meldevergütung ausgezahlt werden!